

3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung

Leistung	Pflegegrad	Betrag in Euro
Pflegegeld (Anspruch monatlich) Häusliche Pflege durch Angehörige Hinweis: Eine Kombination von Pflegegeld- und Pflegesachleistungen ist möglich.	1	0
	2	347
	3	599
	4	800
	5	990
Pflegesachleistung (Anspruch monatlich) Häusliche Pflege durch Pflegedienst Hinweis: Eine Kombination von Pflegegeld- und Pflegesachleistungen ist möglich.	1	0
	2	796
	3	1.497
	4	1.859
	5	2.299
Entlastungsbetrag in der häuslichen Versorgung (Unterstützung im Alltag) (Anspruch monatlich)	alle Pflegegrade	131
Teilstationäre Pflege (Tages- und (Nacht)pflege) (Anspruch monatlich) Hinweis: Die Leistung kann zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung in Anspruch genommen werden.	1	0
	2	721
	3	1.357
	4	1.685
	5	2.085
Leistung	Pflegegrad	Betrag in Euro

Verhinderungspflege ² (Anspruch je Kalenderjahr für längstens 6 Wochen und bis 2.528 EUR bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege) Pflegevertretung erwerbsmäßig	1	0
	2 bis 5	1.685
Kurzzeitpflege ¹ (Anspruch je Kalenderjahr für längstens 8 Wochen und bis 3.539 EUR bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Urlaubs- und Verhinderungspflege)	1	0
	2 bis 5	1.854
Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes	alle Pflegegrade	4.180
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (Verbrauchsprodukte) (Anspruch monatlich) Bezug: über die Apotheke	alle Pflegegrade	42
Wohngruppenzuschlag (Anspruch monatlich) in ambulant betreuten Wohngruppen – Senioren- und Pflegewohngemeinschaften	alle Pflegegrade	224
Vollstationäre Pflegeleistung ⁴ (Anspruch monatlich)	1	131
	2	805
	3	1.319
	4	1.855
	5	2.096
Vollstationäre Pflegeleistung in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (Anspruch monatlich)	1	0
	2 bis 5	278
Hausnotruf (Anspruch monatlich, unter bestimmten Voraussetzungen)	1 bis 5	25,50
DiPA ³ - Digitale Pflegeanwendung (Anspruch monatlich, in eigener Häuslichkeit) Digitale Pflegeanwendung	1 bis 5	53

Neuregelung für Personen unter 25 Jahren in den Pflegegraden 4 und 5		
Pflegevertretung durch nahe Angehörige	4	1.599
	5	1.685
Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege (Aufwendungen bis 8 Wochen im Jahr)	4	3.539
	5	3.539

¹ Kurzzeitige Pflege für Menschen ohne oder mit Pflegegrad 1 (§ 39 c SGB V, Krankenversicherung)

Es gibt Fälle, in denen Menschen vorübergehend vollstationäre Pflege benötigen, ohne dass eine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 – 5 im Sinne der Pflegeversicherung vorliegt, zum Beispiel nach einer Operation oder aufgrund einer akuten schwerwiegenden Erkrankung.

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege als Leistung der Krankenkassen entspricht hinsichtlich Leistungsdauer (bis zu acht Wochen je Kalenderjahr) und Leistungshöhe (bis zu 1.854 Euro jährlich) der Kurzzeitpflege nach dem Recht der Pflegeversicherung.

² Verhinderungspflege

kann auch durch nahe Angehörige übernommen werden.

Pflegevertretung durch nahe Angehörige:

PG 1: 0

PG 2: 520,50

PG 3: 898,50

PG 4: 1.200,00

PG 5: 1.485,00

³ DiPA (Digitale Pflegeanwendungen)

Digitale Pflegeanwendungen sollen pflegebedürftige Menschen darin unterstützen, ihre Selbständigkeit und bestimmte Fähigkeiten zu erhalten oder zu verbessern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Digitale Pflegeanwendungen gibt es als Apps für die Nutzung auf einem Smartphone oder als Webanwendungen, die über einen Browser auf dem Computer oder Notebook genutzt werden können

⁴ Leistungszuschläge für Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen

Die Pflegeversicherung zahlt allen Heimbewohner/-innen vom 1. Januar 2022 an neben dem nach Pflegegrad differenzierten Leistungsbetrag einen Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI.

Die Unterstützung ist gestaffelt und orientiert sich an der Dauer des Aufenthaltes im Pflegeheim. Durch den Leistungszuschlag verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege.

Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Begriff „Pflegebedürftigkeit“:

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ausweisen und deshalb Hilfe von anderen benötigen. Dabei sind nur solche Personen pflegebedürftig, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, das heißt für mindestens sechs Monate bestehen. Es entscheidet der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung von Lebensbereichen.